



RECHTSKUNDEUNTERRICHT AM GYMNASIUM

Seit Anfang der 50er-Jahre wird an den allgemein bildenden Schulen in der Form freiwilliger Arbeitsgemeinschaften Rechtskundeunterricht angeboten. Die Arbeitsgemeinschaft umfasst 12 Doppelstunden, die in der Regel im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten sowie Lehrern mit der Lehrbefähigung für das Fach Rechtswissenschaft in der Sekundarstufe II erteilt werden. Eine Arbeitsgemeinschaft soll nicht weniger als 10 und nicht mehr als 25 Schüler umfassen.

Vermittelt wird ein Einblick in das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Die Schüler erfahren den Aufbau der Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland und lernen die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern untereinander und insbesondere die Bedeutung und Folgen ihres Handelns in verschiedenen Altersstufen kennen. Dazu gehört auch ein kurzer Einblick in das Familien- und Erbrecht.

Im Strafrecht soll das Verständnis für die Notwendigkeit eines staatlichen Ordnungssystems als Antwort der Gesellschaft auf gesetzwidriges Verhalten geweckt werden, ohne dass ein Zusammenleben in einer Gemeinschaft nicht denkbar ist. Der Unterricht wird hier durch den Besuch einer Gerichtsverhandlung in Strafsachen ergänzt, in der auch die unterschiedlichen Rechte und Pflichten als Betroffener und als Zeuge deutlich werden.

Schließlich werden die Schüler auch mit den Fragen bekannt gemacht, die mit dem Beginn und Abschluss eines Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses entstehen können. Dabei werden auch praktische Tipps zum evtl. Erfordernis der Vorlage einer Steuerkarte, für den Fall von Abzügen zu einem Antrag auf Lohnsteuerrückzahlung beim zuständigen Finanzamt und zu weiteren arbeits- und versicherungsrechtlichen Fragen gegeben.

Aufgabe des letzten Abschnitts ist es, den Schülern die Beziehungen zum Staat mit seinen Behörden vertraut zu machen. Es soll die Einsicht vermittelt werden, dass das Verwaltungsrecht sowohl der Ordnung des Zusammenlebens der Menschen als auch der Daseinsvorsorge dient. Dargestellt wird die Bindung der Verwaltung an das Gesetz, dessen Einhaltung in unserem Rechtsstaat der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zur Erläuterung dienen konkrete Beispiele aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Auch das Schulrecht zählt z.B. zu diesem Bereich.

Einen letzten Themenschwerpunkt bilden Fragen des Rechtsextremismus und der Fremdenfeindlichkeit, um den Schülern das Verständnis des Staates als Wertesystem vermitteln zu können.

In § 5 Absatz 1 Ziffer 3 des aufgehobenen Schulmitwirkungsgesetzes war die Entscheidung über die Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften ausdrücklich der Schulkonferenz zugewiesen. Im neuen derzeit zur Novellierung anstehenden Schulgesetz ist in § 3 Absatz 1 allgemein festgelegt, dass die Schule den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung gestaltet. Dabei wirkt die Schule gemäß § 5 Absätze 1 und 3 SchulG mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages mit Zustimmung der Schulkonferenz mit. Der Schulkonferenz obliegt gemäß § 65 Absätze 1, 2 Ziffer 1-3 SchulG die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten der Schule, und sie entscheidet beispielsweise über Schulprogramm, Qualitätsentwicklung und Zusammenarbeit mit anderen Partnern.

Konkrete Rechtsgrundlage ist im Übrigen nach wie vor der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (II C 2.36 - 24/0 Nr. 555/96) und des Justizministeriums (6124 - II C. 1)

vom 1. Januar 1997 - JMBl. NW S. 39 - in der Fassung vom 15. August 2002 (Rechtskundlicher Unterricht in der Klasse 10 der allgemein bildenden Schulen).

Danach stellen die Schulen vor Ende des der Jahrgangsstufe 10 vorausgehenden Schuljahres die Zahl der an der Erteilung von Rechtskundeunterricht interessierten Schüler fest und bilden die Arbeitsgemeinschaften. Sodann unterrichten sie das Landgericht, in dessen Bezirk die Schule gelegen ist, über die Zahl der benötigten Lehrkräfte.

Jährlich finden in NRW etwa 1000 Arbeitsgemeinschaften statt, ca. 50 % davon an Gymnasien. Die Arbeitsgemeinschaften erfolgen unentgeltlich zu Lasten des Justizfiskus und stellen aus der Sicht der Landeselternschaft eine sinnvolle und sehr zu empfehlende Bereicherung des Unterrichtsangebotes der Gymnasien dar. Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter <http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/rechtskunde/index.html>